jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/4/29 3Ob642/86, 6Ob1548/95, 7Ob632/95, 4Ob2017/96p, 9Ob236/99t, 3Ob279/06k, 3Ob35/07d, 9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1987

Norm

ABGB §1313
ABGB §1313a I
ABGB §1478
ABGB §1489 IIA

Rechtssatz

Auch beim Ersatzanspruch des Geschäftsherrn gegen den dem Dritten nicht solidarisch mithaftenden Gehilfen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Leistung des Ersatzes oder frühestens mit der Verurteilung zur Ersatzleistung zu laufen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 642/86
  Entscheidungstext OGH 29.04.1987 3 Ob 642/86
  Veröff: SZ 60/73
- 6 Ob 1548/95
  Entscheidungstext OGH 20.04.1995 6 Ob 1548/95
  Beisatz: Diese Verjährungsregel gilt nur für die Schäden, die im Vermögen des Dritten entstanden sind. (T1)
- 7 Ob 632/95
  Entscheidungstext OGH 15.05.1996 7 Ob 632/95
  Auch
- 4 Ob 2017/96p
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2017/96p
  nur: Auch beim Ersatzanspruch des Geschäftsherrn gegen den dem Dritten nicht solidarisch mithaftenden Gehilfen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Leistung des Ersatzes. (T2)
  Beisatz: Die Frage, ob allenfalls schon die Verurteilung zur Ersatzleistung die Verjährungsfrist beginnen läßt, konnte hier offengelassen werden. (T3)
  Veröff: SZ 69/78
- 9 Ob 236/99t

Entscheidungstext OGH 15.12.1999 9 Ob 236/99t
Auch; Beisatz: Hier: Die Verjährungsfrist begann erst mit der tatsächlichen Befriedigung der Ansprüche der Bestellerin durch Aufrechnung bzw durch Verzicht auf einen Teil des noch offenen restlichen Werklohns im Rahmen des mit der Bestellerin abgeschlossenen Vergleiches. (T4)

- 3 Ob 279/06k
  Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 279/06k
  Auch
- 3 Ob 35/07d
  Entscheidungstext OGH 13.07.2007 3 Ob 35/07d
  Vgl; Beisatz: Aus dem Rechtssatz, dass die Verjährungsfrist erst mit der Leistung des Ersatzes „oder frühestens mit der Verurteilung zur Ersatzleistung" zu laufen beginnen soll, ist für den Zeitpunkt des Entstehens der Regressforderung nichts abzuleiten. Die Regressforderung kann nicht vor der Ersatzleistung an den Geschädigten entstehen. (T5)
- 9 ObA 8/15i
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 ObA 8/15i
  Auch; Veröff: SZ 2016/25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028389

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at